

Das Bundesteilhabegesetz

Stand der Umsetzung

März 2019

Eckpunkte

- zum 1.1.2017

Anhebung Vermögensfreibeträge

Änderung Erwerbstätigenfreibeträge

- zum 1.1.2018

Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (insbes. Budget für Arbeit)

differenzierte Regelungen zum Gesamtplanverfahren im SGB XII

Neufassung Teil 1 + 3 SGB IX (allgemeines Reha-Recht + Schwerbehindertenrecht), v. a. in Kapitel 4 (Leistungs koordinierung)

- zum 1.1.2020

Systemumstellung (Ausgliederung der Eingliederungshilfe ins SGB IX)

umfangreiche Einzeländerungen im SGB XII

Systemumstellung zum 01.01.2020

- §§ 90 bis 150 SGB IX (2. Teil) = Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)
- Ausnahme: § 53 SGB XII und die EinglVO bleiben wegen Unklarheiten mit dem neuen Personenbegriff bis 1.1.2023 in Kraft
- Ergebnis der Wirkungsuntersuchung 2018: Es ist davon auszugehen, dass die derzeit in § 99 SGB IX für die Zeit ab 2023 vorgesehene Neuformulierung des leistungsberechtigten Personenkreises keinen Bestand haben wird und durch eine neue Definition, angelehnt an die bisherigen Definition, ersetzt werden wird.

Systemumstellung zum 01.01.2020

- komplett neue Finanzierungssystematik
- Trennung der Fachleistung von existenzsichernder Leistung
- Allerdings: Kosten für Wohnraum, der oberhalb der Angemessenheitsgrenze des § 42a SGB XII liegt, können als Leistungen für Wohnraum gem. § 77 Abs. 2 SGB IX im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Notwendigkeit von landesrechtlichen Regelungen

- § 94 SGB IX: Länder bestimmen Träger der Eingliederungshilfe
- § 95 SGB IX: Träger der Eingliederungshilfe hat Sicherstellungsauftrag im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung.
- § 131 SGB IX: Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge mit den Vereinigungen der Leistungserbringer ab.

AG BTHG

- Mantelgesetz aus 10 Artikeln, verabschiedet am 19.12.2018
- Art. 1: AGSGB IX
 - Inkrafttreten von Teilen (§§ 1,7,13,14) am 28.12.18
 - Die übrigen Bestimmungen treten mit der Systemumstellung am 1.1.2020 in Kraft.
- Artikel 4-10: Änderung des AGSGB XII + weiterer Gesetze

§ 1 AGSGB IX Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe

- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
Zuständigkeit bei Landkreisen und Städten als kommunale Träger der Eingliederungshilfe (Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung)
- Ab Vollendung des 18. Lebensjahres:
Land ist Träger der Eingliederungshilfe,
Aufgabenwahrnehmung durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

§ 2 AGSGB IX Aufgabendurchführung durch die Städte und Landkreise

- Heranziehung der Landkreise und Städte zur Durchführung der dem Land obliegenden Aufgaben bei den gesamten individuellen Leistungsangelegenheiten
- Entscheidung im eigenen Namen
- Land kann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen

§ 6 AGSGB IX Aufgaben des LSJV

- Unterstützung und Beratung der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe
- Sozialraumorientierte Bedarfsplanung und Angebotssteuerung im Einvernehmen mit den Landkreisen und Städten
- Entwicklung eines Finanzcontrollings auf Grundlage der von den Landkreisen und Städten nach § 10 zu liefernden Daten

§ 8 AGSGB IX Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung

- Jeder Träger trägt die Kosten der Hilfen in seiner Zuständigkeit.
- Kommunale Träger beteiligen sich zu 50 % an den Aufwendungen des Landes für die Fälle in ihrer Zuständigkeit.
- Erstattung der Aufwendungen für delegierte Leistungen unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung jeweils halbjährlich
- Keine Erstattung von Verwaltungskosten

§ 10 AGSGB IX Übermittlung von Daten

- Landkreise und Städte melden monatlich Daten zu Leistungen, insbesondere Angaben zum Personenkreis, Leistungsort und zur Höhe der Einnahmen und Ausgaben.
- Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Abstimmungsgespräche hierzu laufen.
- Verwaltungsökonomische Aspekte sollen berücksichtigt werden (insbesondere durch Einbindung der Softwareanbieter).
- Übernahme von programmiertechnischen Zusatzkosten durch Land vorgesehen.

§ 7 Rahmenverträge

- Abs. 1: Kommunale Träger nach § 1 Abs. 1 (U18) schließen **gemeinsam und einheitlich** einen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX auf Landesebene ab.
- Abs. 2: LSJV nimmt unverzüglich Verhandlungen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer über Rahmenverträge (§ 1 Abs. 2; Ü18) auf.
-  2 Rahmenverträge
- Abs. 3: notfalls Rechtsverordnung bzw. Teilrechtsverordnung
- *Sind Fundament für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit einzelnen Anbietern*

Rahmenvertrag Ü18

- War bereits in einer Arbeitsgruppe (Teilnehmer: Ministerium, LSJV, LIGA, Vertreter der Kommunen und der Selbsthilfe) in 2018 vorbereitet worden.
- Unterzeichnung am 29.12.2018
- Aber: Ganz wesentliche Punkte sind noch offen (§ 59 des Landesrahmenvertrags):
 - Beschreibung der Basis- und Leistungsmodule

- Überführung der bisherigen Angebote ins neue Leistungs- und Vergütungssystem
- Abwesenheitsregelungen + Auslastungsgrad
- Kalkulationsblätter + Vergütungsverfahren
- Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung
- Herstellung von Kompatibilität zwischen Ergebnissen der Gesamtplanung und Modulsystem
- Nachverhandlung in Arbeitsgruppen (Land, LIGA, Kommunen, Selbsthilfe) bis 30.4.2019.
- Ergebnisse werden in die Gemeinsame Kommission nach § 23 Landesrahmenvertrag eingebracht, um als Zusatzparagraphen oder Anlagen in den Rahmenvertrag aufgenommen zu werden.

Rahmenvertrag U18

- Aufforderung an die Kommunen durch LSJV mit Schreiben vom 17.01.2019
- Arbeitsgruppe mit 6 kommunalen Vertretern unter Federführung der Kommunalen Spitzenverbände (1. Sitzung hat stattgefunden, 2. Sitzung ist Ende März)
- Verhandlungsführung anhand des Rahmenvertrags Ü18
- Ziel: Abschluss in 3-4 Verhandlungstagen, nach den Sommerferien soll RV stehen

- Für den Abschluss von zukünftigen Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen ist die Einrichtung einer landesweiten, zentralen Stelle angedacht, ähnlich wie in Schleswig-Holstein.
- Kostenverteilung auf alle 36 Kommunen
- Landräte + Bürgermeister haben bereits dem Grunde nach zugestimmt, alle Sozialamtsleitungen unterstützen diesen Weg.
- Dem auszuhandelnden Vertrag muss jede Gebietskörperschaft einzeln beitreten.

Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen

- Nach wie vor viele offene Fragen
- Klarstellungen vom Bund fehlen seit Monaten
- Übergangsregelungen werden immer wahrscheinlicher
- Zukünftige Organisation der jetzt stationären Grundsicherung (Sachgebiet Eingliederungshilfe oder Sachgebiet Grundsicherung) wird landesweit sehr unterschiedlich gehandhabt.

Bisherige Finanzierung stationär

- Sozialhilfeträger zahlt vereinbarten Tagessatz, der den kompletten Bedarf (Betreuung, Wohnen) abdeckt.
- Zusätzlich erhält der Berechtigte einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.
- Einkommen des Berechtigten wird im Gegenzug vereinnahmt.
- Ein rechnerischer Grundsicherungsanspruch wird intern entsprechend gebucht.
- Ein etwaiger Wohngeldanspruch wird vom Sozialhilfeträger geltend gemacht und vereinnahmt.

Zukünftige Finanzierung in besonderen Wohnformen

- Träger der Eingliederungshilfe zahlt nur Bedarfe für Förderung der Teilhabe an Leistungserbringer.
- Sozialhilfeträger zahlt (bei Bedarf) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung an den Leistungsberechtigten.
- Wohngeld muss der Berechtigte ggf. selbst beantragen.
- Bewohner schließt neue Verträge über Wohnen und Betreuung mit Anbieter.
- Barbetrag entfällt; dafür wird in Gesamtplan festgelegt, welcher Anteil des Regelsatzes dem Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

§ 118 SGB IX

Instrumente der Bedarfsermittlung

- ICF-basiert (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
- Beschreibung der Beeinträchtigung in 9 Lebensbereichen
- Bestimmung des landeseinheitlichen Instruments durch Rechtsverordnung
- Soll bis 30.4.2019 fertiggestellt sein
- Danach Schulungskonzept für Kommunen
- Klare Aussage von Land: Perspektivisch sollen alle Gesamtpläne vom Kostenträger erstellt werden
- Bereits bekannte Instrumente von anderen Bundesländern haben 25 – 35 Seiten ➡ sehr zeitaufwändig

§ 106 SGB IX

Beratung und Unterstützung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.
- *Wahrnehmbar heißt z.B. in einfacher Sprache: Sachbearbeiter + Sozialdienstmitarbeiter müssen gesetzliche Regelungen auf den Empfängerhorizont herunterbrechen.*

- (2) Die Beratung umfasst insbesondere
 1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
 2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
 4. die Verwaltungsabläufe,
 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
 6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
 7. eine gebotene Budgetberatung.



Mitarbeiter müssen über umfassende Kenntnisse verfügen.

- 3) Die Unterstützung umfasst insbesondere
 1. Hilfe bei der Antragstellung,
 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
 7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
 8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
 9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.
- *Hintergedanke des Gesetzgebers hierbei: Gesetzliche Betreuungen sollen vermieden werden.*

§ 32 SGB IX

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- Unabhängige ergänzende Beratung zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Gefördert von Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis 31.12.2022
- Evaluation bis 30.06.2021
- In RLP mittlerweile 30 Beratungsstellen, hier in der Region:
 - EUTB Landau
 - EUTB Ludwigshafen
 - EUTB Frankenthal
- Träger der Eingliederungshilfe muss darauf hinweisen.

§ 41 SGB IX Teilhabeverfahrensbericht

- Rehabilitationsträger melden der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation jährlich umfangreiche Zahlen (Anzahl Anträge, Weiterleitungen an andere Reha-Träger, Nichteinhaltung der verschiedenen Fristen, Zeitdauer zwischen Antragseingang + Entscheidung, etc.)
- Lt. Gesetz vorgesehen ab 2018, tatsächlich jedoch nur durch Pilotträger erfolgt
- ab 2019 vollumfängliche Berichtspflicht
- Softwareanbieter hat Modul programmiert